

Zusammenfassung der regelmäßigen Anforderungen

Tauglichkeitszeugnis	Klasse 1 (gemäß §24a Abs. 2 LuftVZO)	Klasse 2 (gemäß §24a Abs. 3 LuftVZO)
Erstuntersuchung	Flugmedizinisches Zentrum (AMC)	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) oder flugmedizinischer Sachverständiger
Gültigkeit d. flugmed. Tauglichkeitszeugnisses, Flugmed. Tauglichkeitsuntersuchung	bis 59 Jahre 12 Monate ab 60 Jahre 6 Monate ab 40 Jahre 6 Monate sofern gewerbsmäßiger Transport von Fluggästen mit Luftfahrzeugen erfolgt, die nur mit einem Piloten betrieben werden	bis 39 Jahre 60 Monate 40 bis 59 Jahre 24 Monate ab 60 Jahre 12 Monate
Röntgenthoraxaufnahme	wenn indiziert	wenn indiziert
Hämoglobin	bei der Erstuntersuchung und danach bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert
Elektrokardiographie	bei der Erstuntersuchung, danach bis 29 Jahre alle 60 Monate 30-39 Jahre alle 24 Monate 40-49 Jahre alle 12 Monate ab 50 Jahre bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert	bei der Erstuntersuchung, danach ab 40 Jahre bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert
Audiometrie	bei der Erstuntersuchung, danach bis 39 Jahre alle 60 Monate ab 40 Jahre alle 24 Monate	beim Erwerb einer IR-Berechtigung bis 39 Jahre alle 60 Monate ab 40 Jahre alle 24 Monate
Erweiterte HNO-Untersuchung	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
Erweiterte ophthalmologische Untersuchung (Facharzt)	bei der Erstuntersuchung, danach bei Refraktionsfehlern zw. +5dpt. und -6dpt. alle 60 Monate bei Refraktionsfehlern über -6dpt. alle 24 Monate	wenn indiziert
Lipidstatus	bei der Erstuntersuchung und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres	bei der Erstuntersuchung wenn mehr als 2 koronare Risikofaktoren bestehen und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres
Lungenfunktionsuntersuchung (Spirometrie)	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
Urinstatus	bei jeder Untersuchung	bei jeder Untersuchung

Bemerkung: Die dargestellten Untersuchungen und Fristen stellen Mindestanforderungen dar. Darüber hinausgehende Untersuchungsverfahren sind durch das flugmedizinische Zentrum oder den untersuchenden flugmedizinischen Sachverständigen durchzuführen, sofern dies im Rahmen der Tauglichkeitsfeststellung notwendig oder klinisch indiziert erscheint.